



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1995/1/11 9ObA7/95, 8ObA2145/96s, 9ObA113/10y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.01.1995



## Norm

ABGB §1162 IBb

AngG §26 III5

AZG §9

## Rechtssatz

Dem Arbeitnehmer, der über Anordnungen des Arbeitgebers täglich zwölf Stunden, teilweise bis über vierzehn Stunden zu arbeiten hat, steht das Austrittsrecht auch dann zu, wenn er gegen die die Arbeitszeit betreffenden Anordnungen des Vorgesetzten nicht remonstrierte.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 7/95  
Entscheidungstext OGH 11.01.1995 9 ObA 7/95  
Veröff: SZ 68/4
- 8 ObA 2145/96s  
Entscheidungstext OGH 14.11.1996 8 ObA 2145/96s  
Vgl; Beisatz: Der Verstoß gegen die Vorschriften über die Arbeitszeit muss aber bewusst und systematisch erfolgen, um den Austrittsgrund zu verwirklichen. (T1)
- 9 ObA 113/10y  
Entscheidungstext OGH 24.11.2010 9 ObA 113/10y  
Vgl; Beisatz: Bewusste und systematische Verletzungen der Arbeitszeitvorschriften können einen Austrittsgrund darstellen. Vom Dienstnehmer ist im Allgemeinen zu verlangen, dass er der übergebürlichen Inanspruchnahme ernstlich widerspricht und auf die Einhaltung der zulässigen Arbeitszeit besteht. Nur in Fällen eklatanter Verstöße gegen die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes ist ein Protest des Arbeitnehmers zur Wahrung seines Austrittsrechts entbehrlich. (T2)

## Schlagworte

Angestellte, Arbeitsdauer, Überstunden, Remonstrieren, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, wichtiger Grund

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0031711

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

18.01.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)